

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Merkblatt – Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

Der Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung stellt für Jugendliche eine bedeutende Veränderung dar. Für Jugendliche mit einer Beeinträchtigung ist dieser Schritt besonders anspruchsvoll, da sie sich mit ihren individuellen Einschränkungen in einem neuen Lern- und Arbeitsumfeld orientieren müssen.

Eine frühzeitige, auf die persönliche Situation abgestimmte Begleitung ist deshalb wichtig. Diese umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Berufswahlvorbereitung, der Suche nach Schnupperlehren und Lehrstellen sowie während der Ausbildung und bei der Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren.

Bei der Berufswahl ist darauf zu achten, dass individuelle Stärken möglichst gut eingesetzt werden können und sich bestehende Einschränkungen nicht wesentlich negativ auf die Ausbildung auswirken. Übergänge zwischen Bildungsgängen können die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen beeinflussen. Deshalb sind die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Lernorte – Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse – angemessen zu berücksichtigen.

Nachteilsausgleich

Lernende mit einer Beeinträchtigung haben – unter Berücksichtigung des angestrebten Berufsziels – Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wenn sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung auf Anpassungen angewiesen sind. Diese können den Ausbildungsbetrieb, die Berufsfachschule, die überbetrieblichen Kurse, die Berufsmaturitätsschule oder das Qualifikationsverfahren betreffen.

Der Nachteilsausgleich umfasst Massnahmen, welche beeinträchtigungsbedingte Nachteile ausgleichen. Dabei werden die Bedingungen des Lernens und Prüfens angepasst, nicht jedoch die Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Berufes.

Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, sofern die Beeinträchtigung die Ausübung des gewählten Berufes nicht verhindert oder wesentlich einschränkt.

Zeigt sich Unterstützungsbedarf, liegt es in der Verantwortung der lernenden Person beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung, die notwendigen Schritte einzuleiten. Die Anmeldung sollte idealerweise zu Beginn der Ausbildung oder bei Eintritt einer Beeinträchtigung während der Ausbildung erfolgen.

Voraussetzungen

Zur Festlegung geeigneter Massnahmen ist ein aktuelles Gutachten einer Ärztin, eines Arztes oder einer anerkannten fachkundigen Instanz erforderlich. Dieses enthält:

- die Diagnose,
- die individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigung,
- mögliche kompensatorische Massnahmen.

Das Gutachten sollte in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.

C:\Users\loggmas\AppData\Local\Temp\CMIIView_c78efaa6cef645638a6ada9897b7091f1260220-mo-Merkblatt NTA_d.docx

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Das erste Ausbildungsjahr gilt für alle Ausbildungsbeteiligten als Orientierungs- und Entscheidungsphase. Eine förderorientierte Zusammenarbeit zwischen

- lernender Person
- Berufsbildnerin/Berufsbildner
- Klassenlehrperson der Berufsfachschule/Berufsmaturitätsschule
- Leitung der überbetrieblichen Kurse
- Amt für Berufsbildung

ist anzustreben.

Können die beruflichen Kernkompetenzen trotz gewährtem Nachteilsausgleich nicht erreicht werden, ist eine Auflösung des Lehrverhältnisses zu prüfen.

Berufswahl und Berufsberatung

Beratungsgespräche

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche mit Beeinträchtigungen durch Gespräche und Informationen im Berufswahlprozess. Dabei werden Individualität und Selbstbestimmung der Jugendlichen gefördert sowie vorhandene Ressourcen gestärkt.

Wird im Beratungsprozess eine Beeinträchtigung festgestellt, informiert die Beratungsperson die Jugendlichen sowie nach Möglichkeit die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs und das entsprechende Antragsverfahren.

Anmeldung bei der Invalidenversicherung (IV)

Nicht jede gesundheitliche Beeinträchtigung erfüllt die Voraussetzungen einer Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Für Leistungen der IV im Bereich beruflicher Massnahmen muss jedoch eine Invalidität anerkannt sein.

Lehr- und Fachpersonen sollen Erziehungsberechtigte frühzeitig darauf hinweisen, dass die Anmeldung bei der IV in deren Verantwortung liegt.

Gesuch um Nachteilsausgleich während der Lehrzeit

Die lernende Person reicht bei Lehrbeginn/Beginn der Berufsmatura beziehungsweise bei Eintritt einer Beeinträchtigung – gegebenenfalls zusammen mit der gesetzlichen Vertretung und - wenn erforderlich - unter Einbezug der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners – das Gesuch um Nachteilsausgleich über qv@afb.gr.ch ein.

Dem Gesuch ist das erforderliche Gutachten beizulegen. Das Amt für Berufsbildung prüft die eingereichten Unterlagen und legt die entsprechenden Massnahmen fest.

Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung

www.berufsbildung.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren muss grundsätzlich den Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen.

Lernende Personen mit einer Beeinträchtigung können eine angepasste Prüfungsform beantragen, wenn der Prüfungserfolg von der Prüfungsform – und nicht vom Prüfungsinhalt – abhängig ist und die Massnahme verhältnismässig bleibt.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine lernende Person trotz ausreichender Fachkenntnisse aufgrund ihrer Beeinträchtigung Schwierigkeiten hat,

- Aufgabenstellungen zu verstehen oder
- Prüfungsaufgaben in der verlangten Form zu bearbeiten.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich im Qualifikationsverfahren ist über qv@afb.gr.ch einzureichen. Falls noch nicht erfolgt, sind ein aktuelles Gutachten sowie eine Empfehlung zu geeigneten Nachteilsausgleichsmassnahmen beizulegen.

Einreichfrist: spätestens bis Ende Oktober des Vorjahres der Teil-, Abschlussprüfung oder Aufnahme- sowie Berufsmaturaprüfung.

Das Amt für Berufsbildung entscheidet nach Prüfung der Unterlagen in Absprache mit den zuständigen Institutionen über die zu gewährenden Massnahmen.

Allgemeine Bestimmungen

Jeder Nachteilsausgleich wird individuell geprüft und festgelegt. Grundlage bildet der Bericht des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB) «*Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung*».

Gewährt werden ausschliesslich formale Anpassungen, beispielsweise:

- Zeitzuschlag
- verlängerte Pausen
- Einsatz besonderer Hilfsmittel
- separater Prüfungsraum
- weitere geeignete organisatorische Massnahmen

Im eidgenössischen Berufsattest (EBA), im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) sowie im Berufsmaturitätszeugnis erfolgt kein Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich.

Kontakt

Amt für Berufsbildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur, qv@afb.gr.ch 081 257 30 46